

## "Ausführen von Tieren löst im Iran Panik aus"

## Überregionale Zeitung korrigiert ungenauen Facebook-Post umgehend

Die Online-Ausgabe einer überregionalen Zeitung postet unter der Überschrift "Gassigehen soll in Iran bald als Straftat gelten" einen Facebook-Beitrag. Dazu heißt es im Text: "Junge Iraner halten gerne Hunde als Haustiere. Doch im Islam werden Tiere allgemein als 'unrein' bezeichnet". Ein Leser der Zeitung erklärt in seiner Beschwerde, es sei einfach die Unwahrheit, dass im Islam Tiere im Allgemeinen als unrein gelten. Geschäftsführung und Justiziariat der Zeitung stellen fest, Gegenstand der Beschwerde sei ein Facebook-Post. Die Social-Media-Redaktion habe einen kurzen Text, in dem es um die Ankündigung von Teherans Polizeichef ging, dass Gassigehen in Iran bald als Straftat gelten solle, als Bild-Post aufbereitet und über Facebook geteilt. Tatsächlich habe der zweite Satz des Posts versehentlich zunächst gelautet: "Doch im Islam werden Tiere allgemein als 'unrein' bezeichnet." Nachdem ein aufmerksamer Facebook-Nutzer die Redaktion auf diese Ungenauigkeit aufmerksam gemacht hätte, habe die Redaktion den Eintrag umgehend geändert. Seitdem laute der Satz zutreffend: "Doch das Ausführen der Tiere löst laut Polizei bei der Bevölkerung 'Panik' aus." Die Vertreter der Zeitung sprechen von einem doch eher lässlichen Versehen. Auch die prompte Reaktion der Redaktion inklusive sofortiger Korrektur sei in diesem Fall wohl positiv zu bewerten.

Der Presserat erkennt in dem kritisierten Beitrag einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht. Die Vertreter der Zeitung gestehen in ihrer Stellungnahme ein, dass der vom Beschwerdeführer monierte Satz sachlich nicht korrekt war. Die Redaktion hat den Fehler nach dem Hinweis eines Lesers sofort korrigiert. Somit entspricht der Beitrag nach der Korrektur den Anforderungen des Pressekodex. Deshalb verzichtet der Presserat darauf, eine Maßnahme auszusprechen.

Aktenzeichen: 0085/19/2

Veröffentlicht am: 01.01.2019 Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme